

Beschluss der LG-Delegiertenversammlung zur Qualifikation von Hündinnen im Zuchteinsatz zur Landesauscheidung

Durch den Beschluss der „VDH Verantwortlichen für Zucht“ wurde für Hündinnen welche in der Zucht Verwendung finden, eine Prüfungssperre auferlegt. Ab dem 21. Tag nach dem Belegen (Decktag) bis einschließlich 3 Monate nach dem Werfen (Wurfstag) darf mit der Hündin keine Prüfung geführt werden.

Dies bedeutet, dass in der Zeit nach der BSP und der darauffolgenden LGA es für Hündinnen, die zur Zucht verwendet werden, zeitmäßig eng wird um zwei Qualifikationsprüfungen zu absolvieren.

Aus diesem Grund wurde dem Antrag in der LG- Delegiertenversammlung am 26. 02. 2011 statt gegeben. Trifft diese Situation ein, muss das Team Hündin/Hundeführer(in) nur „eine“ Qualifikationsprüfung ablegen, bei einer OG in welcher der Teilnehmer nicht Mitglied sein darf. (Fremdplatzprüfung). Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.

Wenn das oben beschriebene Team, unsere Landesgruppe im Jahr vor der stattfindenden Landesgruppenauscheidungsprüfung erfolgreich auf der Bundessiegerprüfung vertreten hat und dabei in Abteilung „C“ mindestens **80 Punkte** und die **TSB- Bewertung „ausgeprägt“** erhalten hat, wird die bereits bestandene BSP bei der Hündin im Falle das o. g. Zuchtverwendung zutrifft, als Fremdplatzprüfung und somit als Qualifikation zur Landesauscheidung anerkannt.

Konnte auf der BSP nicht das vor genannte Ergebnis erreicht werden, ist eine Fremdplatzprüfung mit dem erforderlichen Ergebnis von **270 Pkt.** gesamt und **80Pkt.** in **Abt. „C“** und TSB **ausgeprägt** vorzuweisen.

Die betreffende Hündin muß nicht nur belegt, sondern auch Tragend sein. Bei nicht Trächtigkeit ist zu verfahren wie bisher, siehe „**Zusatzbestimmungen**“ zur Teilnahme an den Landesgruppenqualifikationsprüfungen.